

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/2-4/89

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 22. September 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	54 GE/989
Datum: 2. OKT. 1989	
Vereilt 4.10.1989 Ralley	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird.

A. Pöntner

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich als
Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kluner

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.307/2-4/89

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und FamilieMahlerstraße 6
1015 Wien1010 Wien, den 22. September 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 18. Juli 1989, GZ. 23 0102/3-III/3/89, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Die Familienbeihilfe stellt einen Beitrag zur finanziellen Unterstützung eines Kindes dar; bei Familien mit mehr als einem Kind vervielfacht sich diese Unterstützungsleistung proportional entsprechend der Kinderzahl, obwohl - wie empirische Untersuchungen zeigen - die Haushaltsskosten mit steigender Personenzahl sinken.

Das Familienlastenausgleichsgesetz orientiert sich somit am Grundsatz eines gleichen Kostenbeitrages zum Unterhalt eines Kindes. Ausnahmen von diesem Prinzip wären nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch die soziale Absicherung der ärmsten Bevölkerungsgruppen gewährleistet würde. Eine selektive, d.h. eine nur einzelne Gruppen von Anspruchsberechtigten betreffende Regelung, wie dies die Mehrkindfamilien sind, wären daher nur dann zu befürworten, wenn Kinderreichtum und Armut zusammenfallen. Eine erhöhte Familienbeihilfe, abhängig von der Familiengröße, wäre

somit - in Anlehnung an die Ausgleichszulage - nur einkommensabhängig zu gewähren. Im Falle einer solchen selektiven Unterstützung von minderjährigen Kindern müßte dann aber vor allem Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern sowie von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe zukommen. Eine erhöhte Familienbeihilfe könnte aber auch generell jenen Familien zukommen, die von Armut betroffen sind, i.e. Familien, deren Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel I, Z. 1:

Dem in § 8 Abs. 2 bis 4 präsentierten Vorschlag einer Staffelung der Familienbeihilfe nach der Kinderzahl kann in der hier vorliegenden Form aufgrund der voran genannten Gründe nicht gefolgt werden, sodaß dieser Vorschlag abgelehnt wird. Die Staffelung der Familienbeihilfe allein nach der Kinderzahl unabhängig vom Einkommen ist sozial nicht gerechtfertigt und entspricht darüberhinaus auch nicht der tatsächlichen relativen Kostenbelastung, da der finanzielle Aufwand für jedes zusätzliche Kind mit steigender Kinderanzahl sinkt.

Positiv beurteilt wird die Erhöhung der Kinderbeihilfe ab dem 10. Lebensjahr. Die Abstufung der Kinderbeihilfe nach dem Alter sollte jedoch weiter ausgebaut werden.

Artikel I, Z. 2:

§ 31 Abs. 1 wird befürwortet, da Diskriminierungen innerhalb der Schulpflichtigen nicht gerechtfertigt sind.

Artikel II:

Die Ausnahmebestimmung von § 32 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBI.Nr. 556/1986, in Artikel II wird begrüßt.

III. Zum Vorblatt:

Auf Seite 1 des Vorblattes zu den Erläuterungen müßte es in Punkt "zu 1." im zweiten Halbsatz richtig heißen: "für das zweite Kind ...".

Die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes gibt Anlaß, die Forderung des ho. Ressorts nach vollständiger Bezahlung des Karenzurlaubsgeldes aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds (derzeit 50 % Familienlastenausgleichsfonds, 50 % Arbeitslosenversicherung) sowie nach einem Beitrag des Familienlastenausgleichsfonds zur Sondernotstandshilfe zu wiederholen. Bei beiden Leistungen handelt es sich um primär familienpolitische Anliegen, durch die die Betreuung von Kleinkindern sichergestellt und die finanzielle Absicherung der betreuenden Personen garantiert werden soll.

In diesem Zusammenhang weist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales neuerlich auf die Notwendigkeit der Neuregelung der Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung des Familienlastenausgleichsfonds an der Aufbringung der Mittel für die Unfallversicherung der Schüler und Studenten hin. Eine Änderung des § 39a Abs. 2 FLAG ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, wird jedoch unumgänglich notwendig sein, um die vom Gesetzgeber vorgesehene Parität der Mittelaufbringung, die in den letzten Jahren (seit 1983) nicht mehr gegeben war, wiederherzustellen. Das ho. Ressort wird diesbezügliche Vorschläge in einem gesonderten Schreiben unmittelbar an das do. Bundesministerium herantragen.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zum gegenständlichen Entwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

"Gemäß § 35 Familienlastenausgleichsgesetz (in der Folge FLAG) sind die im § 32 Abs. 5 FLAG vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen.

- 4 -

Die Durchführung dieser Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen ist in einem Gesamtvertrag zu regeln, der zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer abzuschließen ist (Gesamtvertragliche Vereinbarung vom 1. April 1974 in der Fassung des XIII. Zusatzprotokolles vom 18. Oktober 1988).

Gemäß Artikel II des Gesetzesentwurfes genügt für Kinder, die in den Jahren 1984 und 1985 geboren sind, für die Erlangung der Sonderzahlung (abweichend von der Bestimmung des § 32 Abs. 5 FLAG) der Nachweis, daß das Kind zwischen dem 37. und 72. Lebensmonat einmal ärztlich untersucht wurde.

Diese Regelung wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Öffentlichkeit bereits vor ca. zwei Monaten angekündigt. Einige Vertragsärzte haben die Untersuchung zwischen dem 37. und 72. Lebensmonat des Kindes - ohne entsprechende Grundlage in der Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 1. April 1974 - bereits durchgeführt.

Die "Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen" werden vom Vertragsarzt mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger abgerechnet (der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe leistet sodann einen Kostenersatz, der vom Hauptverband auf die Krankenversicherungsträger aufzuteilen ist). Damit die gegenständlichen, bereits von den Vertragsärzten durchgeführten Untersuchungen von den Krankenversicherungsträgern honoriert werden können, bedarf es einer rückwirkenden Änderung der Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 1. April 1974.

Für den Artikel II ist im Entwurf kein Inkrafttreten vorgesehen. Diese Bestimmung würde daher gemäß Artikel 49 B-VG nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Da für Artikel II des Entwurfes kein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen ist, ist nach unserem Dafürhalten auch keine rückwir-

- 5 -

kende Änderung der Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 1. April 1974 möglich, da eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt. In der Gesamtvertraglichen Vereinbarung kann nur die Honorierung von Untersuchungen vorgesehen werden, die auch im Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehen sind (gemäß § 35 Abs. 3 FLAG ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen regelt).

Der Hauptverband schlägt daher vor, für den Artikel II des Entwurfes ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Juni 1989 vorzusehen."

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterstützt die vorstehenden Anregungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

